Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4041

Antrag

der Abgeordneten Dr. Jungmann, Frau Blohm, Müller (Berlin), Franke (Osnabrück), Orgaß, Leukert, Dr. Dittrich und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Reichsversicherungsordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zweite Buch der Reichsversicherungsordnung, zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt ergänzt:

Im Zweiten Abschnitt wird folgender Titel I a. eingefügt.

„I a. Vorsorgehilfe

§ 181

Die Vorsorgehilfe umfaßt

1. Vorsorgemaßnahmen zur Verhütung von Krankheiten,
2. ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen zum Zwecke der Früherkennung von Krankheiten,
3. sonstige Vorsorgemaßnahmen im Einzelfall.

§ 181 a

(1) Art und Umfang sowie weitere Einzelheiten der Vorsorgehilfe werden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Bundesausschusses für Ärzte und Krankenkassen bestimmt, der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auch die Ermächtigung zum Erlaß von Richtlinien für die Durchführung der Vorsorgehilfe erhalten kann.

(2) Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können in der Satzung der Krankenkasse weitere Maßnahmen der Vorsorgehilfe vorgesehen werden.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung eine Kostenbeteiligung des Versicherten für bestimmte Maßnahmen der Vorsorgehilfe vorschreiben, wenn nicht lediglich Zuschüsse gewährt werden sollen. Das gleiche gilt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Satzung der Krankenkasse."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, 26. März 1969

Unterschriften umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Dr. Jungmann
Frau Blohm
Müller (Berlin)
Franke (Osnabrück)
Orgaß
Leukert
Dr. Dittrich
Becker
Blumenfeld
Frau Brauksiepe
Burger
van Delden
Frau Enseling
Exner
Franzen
Geisenhofer
Gottesleben
Hanz (Dahlen)
Dr. Hauser (Sasbach)
Frau Holzmeister
Frau Jacobi (Marl)
Dr. Klepsch
Dr. Martin
Dr. Marx (Kaiserslautern)
Müller (Remscheid)
Dr. von Nordenskjöld
Dr. Prassler
Frau Schroeder (Detmold)
Frau Dr. Schwarzhaupt
Teriete
Winkelheide

Begründung

Zu § 181

Nach geltendem Recht können die Träger der Krankenversicherung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Mittel für Zwecke der allgemeinen Krankheitsverhütung verwenden. Das entspricht schon lange nicht mehr den Bedürfnissen der modernen Gesundheits- und Sozialpolitik. Die in der Vorschrift aufgezählten Leistungen der Vorsorgehilfe dienen der Krankheitsverhütung und der Früherkennung von Krankheiten der Versicherten und ihrer anspruchsberechtigten Familienangehörigen.

Zu § 181 a

Durch diese Vorschrift wird die Vorsorgehilfe schrittweise eingeführt; damit ist sichergestellt, daß Fehlschläge vermieden werden. Über die Satzungen einzelner Krankenkassen können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden sowohl Vorsorgeuntersuchungen für bestimmte Personengruppen, z. B. in der chemischen Industrie oder im Bergbau o. a., wie auch Modelluntersuchungen ermöglicht werden. Auf diesem Wege könnten auch bestimmte Vorsorgekuren ermöglicht werden.